

eduki als Anbieter nutzen

Beitrag von „BAR87“ vom 19. November 2023 20:08

Zitat von Moebius

Ich bin kein Jurist, aber ein solcher Passus ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit unwirksam, so lange das Erstellen von Unterrichtsmaterialen nicht eine explizite Aufgabe in deinem Vertrag ist, die auch gesondert abgegolten wird.

Autorentätigkeit genießt einen besonderen Schutzstatus und das erstellen von druckreifen Unterrichtsmaterialen ist mit Sicherheit keine normale Tätigkeit eines durchschnittlichen Lehrers im Rahmen seiner normalen dienstlichen Tätigkeit.

Als Angestellter musst du eine Nebentätigkeit auch gar nicht genehmigen lassen sondern nur anzeigen.

Ich bin auch kein Jurist, aber ich weiß, dass zumindest in NRW das Ministerium die gleiche Meinung wie der private Arbeitgeber hat.

Für Material, das eine Lehrkraft für den eigenen Unterricht erstellt, geht das Urheberrecht an das Ministerium über. Eine Veröffentlichung bei eduki o.ä. muss extra genehmigt werden und ist nicht gern gesehen. Veröffentlichungen unter cc-Lizenzen werden aber gern gesehen.